

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft  
per E-Mail an  
[321@bmel.bund.de](mailto:321@bmel.bund.de)

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

### ***Stellungnahme des Pferdesportverbandes Westfalen***

Als Dach der Pferdesportvereine in Westfalen nutzen wir gern die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung eine Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf einzureichen und bedanken uns für diese Möglichkeit.

Den Grundgedanken und das Kernziel einer Stärkung des Tierschutzes begrüßen wir ausdrücklich. Darüber hinaus möchten wir anmerken:

#### ***Zu § 2 b (1) – Anbindehaltung***

Es ist aus unserer Sicht eine gute Entwicklung, die Anbindehaltung von Tieren zu untersagen. In der Pferdehaltung spielt sie allerdings auch seit langem keine Rolle mehr. Wichtig ist uns, dass die Differenzierung zwischen einer (dauerhaften) Haltung und einer kurzfristigen Anbindung – etwa zu Zwecken der Pflege, der Hufbearbeitung, des Transports oder der medizinischen Versorgung – eindeutig unterschieden wird. Letztere ist in der Haltung von und im Umgang mit Pferden unerlässlich. Die Formulierungen sollten keine Fehlinterpretationen zulassen.

#### ***Zu § 11 b – Qualzucht***

Der Referentenentwurf differenziert und beschreibt Aspekte der Qualzucht, die verboten werden sollen. Im Hinblick auf Pferde ebenso wie im Hinblick auf weitere Nutztiere wie Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe weisen die Deutsche Reiterliche Vereinigung sowie Zuchtverbände darauf hin, dass durch die tierzuchtrechtlich genehmigten und kontrollierten Zuchtprogramme bereits eine klare und eindeutige Ausrichtung auf den Erhalt und die Stärkung von Gesundheit und Robustheit besteht. Zudem unterliegt die Zucht dieser Tierarten der EU-Tierzuchtverordnung sowie dem deutschen Tierzuchtgesetz. Wir

schließen uns der Einschätzung an, dass damit hinreichende Regelungen bestehen. Einer drohenden Gefahr von Widersprüchen zwischen nationalem und EU-Recht sollte vorgebeugt werden. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung hat dazu folgenden schlüssigen Ergänzungsvorschlag gemacht, den wir unterstützen: § 11 b (5): *Die Zucht von Tieren der Arten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden, die durch die VO (EU) 2016/1012 und das deutsche Tierzuchtgesetz vom 18.01.2019 geregelt ist, bleibt hiervon unberührt.*

#### **Zu § 11 c - Pferde als Nutztiere**

Der neu hinzugefügte Absatz 3 formuliert „..., die keine Nutztiere oder Pferde sind....“.

Aus unserer Sicht muss die Formulierung heißen: „..., die keine Nutztiere **einschließlich** Pferde sind...“.

#### **Zu § 11 d – Online-Plattformen**

Die sinnvollen Regelungen des § 11 d sind zu begrüßen. Im Hinblick auf den zulässigen Handel von jungen Fohlen oder Embryonen haben die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) und Zuchtverbände darum gebeten, eine Ausnahmeformulierung aufzunehmen, der wir uns anschließen möchten.

In der Bitte der FN heißt es: „Eine Kennzeichnung von Equiden gemäß § 11 d Absatz 1 Buchstabe a findet bei Fohlen erst ab einem gewissen Alter statt. Gemäß geltendem EU-Recht muss ein Antrag auf Ausstellung des Equidenpasses spätestens 6 Monate nach der Geburt gestellt werden. Der Unternehmer, der Equiden hält, ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass ein Equide in seiner Verantwortung innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt, spätestens aber, wenn das Tier den Geburtsbetrieb für mehr als 30 Tage verlässt, gekennzeichnet wird. Die FN bittet darum, für den Handel mit jungen Fohlen bei Fuß der Mutterstute oder Embryonen eine Ausnahmeformulierung zu schaffen, da diese zu diesem Zeitpunkt gemäß EU-Recht noch nicht registriert sind. Die Fohlen sind bis zum Absetzen von der Mutterstute in einem Alter von etwa 6 Monaten durch die Stute identifizierbar und verlassen den Heimatbetrieb nicht ohne diese. Dennoch kann ein Verkauf sowohl von Fohlen vor dem Absetzen als auch von noch nicht geborenen Fohlen stattfinden.“

#### **§ 16 k – Bundesbeauftragte Tierschutzperson**

Wir halten die Bestellung einer oder eines Bundesbeauftragten für Tierschutz für eine gute Entwicklung. Aus unserer Sicht ist die Unabhängigkeit der Position nachvollziehbar, jedoch muss diese im Zusammenhang mit möglicherweise zugestandenen Entscheidungsbefugnissen betrachtet werden. Der Besorgnis von Willkür sollte sorgfältig vorgebeugt werden.

Münster, 29. Februar 2024